

Begründung für eine streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung setzt das Vorliegen eines Verkehrskonzeptes voraus. Dies muss hinreichend konkret sein, vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen worden sein und soweit es die Veränderung von Verkehrsstraßen und -strömen zum Inhalt hat, den Erfordernissen gerechter Abwägung genügen (BVerwG NZV 1994, 493).

Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Frauenstraße stützt sich auf den vom Gemeinderat beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan (VEP), dessen Schlussbericht am 05.06.2014 in einer gemeinsamen Stadtratsitzung der Städte Ulm und Neu-Ulm, der sog. Stadtratskommission Ulm/Neu-Ulm, beschlossen wurde.

Der Verkehrsentwicklungsplan, den die Städte Ulm und Neu-Ulm gemeinsam aufgestellt haben, bildet das strategische Element für kommunale Entscheidungen. Es ist die Richtschnur für Handlungserfordernisse und Entwicklungen im Verkehrsbereich bis zum Jahre 2025. Oberziel ist dabei die Sicherstellung und verträgliche Abwicklung des notwendigen Kfz-Verkehrs.

Das Handlungsfeld Stadtraum und Mobilität wird im VEP als Punkt 7.5 näher beschrieben. Dabei geht es um eine angemessene Verknüpfung von verkehrlichen mit stadtplanerischen Aspekten. Hierzu gehören Verkehrsberuhigungsmaßnahmen außerhalb des Hauptverkehrsnetzes. Im VEP wird angestrebt, flächendeckend auf allen Erschließungsstraßen Tempo 30 oder Tempo-30-Zonen unter der Berücksichtigung der Buslinienführung einzurichten. Es wird ausdrücklich gefordert zu prüfen, wo Verkehrsberuhigungsmaßnahmen umgesetzt bzw. ergänzt werden können. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind im Gegenschluss in der Frauenstraße umzusetzen, da diese nicht im Hauptverkehrsstraßennetz liegt und nicht dem Durchgangsverkehr dient.

Als räumlicher und städtebaulicher Entwicklungsschwerpunkt wird unter Punkt 7.5 g) die Frauenstraße explizit beschrieben. Die dort beschriebene straßenräumliche Aufwertung der Frauenstraße wurde bereits umgesetzt. Durch diese Maßnahmen wird die Aufenthaltsqualität gestärkt und mit dem Multifunktionsstreifen die Querung für die Fußgänger erleichtert. Durch eine Vielzahl von Geschäften auf beiden Seiten der Frauenstraße, die steigende Anzahl von Außenbewirtschaftungen sowie die Verbindung der neuen Fahrradstraße in der Heimstraße, besteht ein hoher Querungsbedarf von Fußgängern und Fahrradfahrern. Die parallel verlaufende Münchner Straße ist dagegen als Landesstraße geeignet und mit vier Fahrspuren entsprechend ausgebaut, um den Durchgangsverkehr aufzunehmen.

Um den Kfz-Verkehr leistungsgerecht abzuwickeln und ihn bedarfs- und ereignisgerecht zu lenken, wurde unter 7.6 des VEP das Vorbehaltsnetz definiert, welches aus klassifizierten Straßen und wichtigen Stadtstraßen besteht. Die Frauenstraße ist nicht Bestandteil dieses Vorbehaltsnetzes. Auch hier gilt wieder im Umkehrschluss, dass die Frauenstraße keine verkehrsbedeutende Straße darstellt, sondern den Schwerpunkt in der stadträumlichen Nutzung, Aufenthaltsqualität sowie im Fuß- und Radverkehr hat. Da nach der baulichen Umgestaltung für den Radverkehr keine gesonderten Angebote vorhanden sind, erhöht die Beschränkung auf Tempo 30 zusätzlich die Sicherheit für Fahrradfahrer in der Frauenstraße.

Zusammenfassend ist die Frauenstraße weder im Hauptverkehrsstraßennetz noch im Vorbehaltsnetz aufgeführt und hat mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke unter 10.000 Kfz eine untergeordnete Verkehrsbedeutung. Die Frauenstraße ist keine dem Durchgangsverkehr dienende Straße. Mit dem VEP 2025 liegt ein vom zuständigen Gemeindeorgan beschlos-

senes Verkehrskonzept vor. Flächendeckende Verkehrsberuhigungsmaßnahmen als Tempo 30 oder Tempo-30-Zonen für alle Erschließungsstraßen außerhalb des Hauptverkehrsstraßennetzes sind darin als konkretes Ziel für die Stadtplanung beschrieben. Die Frauenstraße wird als städtebaulicher Entwicklungsschwerpunkt ausdrücklich genannt.

Die bereits seit 2 Jahren bestehende Temporeduzierung hat des Weiteren zu keiner negativen Veränderung von Verkehrsströmen geführt. Der Kfz-Durchgangsverkehr soll über die dafür geeignete parallel verlaufende Münchner Straße geleitet werden und nicht über die Frauenstraße. Die Zeitverluste durch die Geschwindigkeitsbeschränkung sind zugunsten der Unterstützung der städtischen Entwicklung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Frauenstraße hinzunehmen. Diese Interessensabwägung spricht für die beidseitige Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 und ist verhältnismäßig. Folglich unterstützt die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 die beschlossene städtebauliche Entwicklung und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 b) Nr. 5, 2. Alt. StVO liegen vor. Daher sind die Verkehrszeichen nach dem beigefügten Verkehrszeichenplan aufzustellen.